

SVR

Straßenverkehrsrecht

Verkehrszivilrecht
Versicherungsrecht
Verkehrsstrafrecht
Ordnungswidrigkeiten
Verkehrsverwaltungsrecht

ZEITSCHRIFT FÜR DIE PRAXIS DES VERKEHRSJURISTEN

In Zusammenarbeit mit dem
Deutschen Anwaltsinstitut e.V.
und dem
ACE Auto Club Europa

herausgegeben von

Dr. Frank Albrecht

Hans Buschbell

Prof. Dr. med. William Castro

Dr. Andreas Ernemann

Wolfgang Ferner

Harald Geiger

Dr. Christian Grüneberg

Prof. Dr. Christian Huber

Ottheinz Käab

Ulf Lemor

Volker Lempp

Dr.-Ing. Werner Möhler

Joachim Otting

Prof. Dr. Michael Ronellenfitsch

8/2009

Jahrgang 9 · Seiten 281 – 320
ISSN 1613-1096



Nomos



C.H. Beck
München

Aufsätze

Verkehrsrecht in Südosteuropa

Hermann Neidhart 281

Stundensätze beim Haushaltsführungsschaden 2008/2009

Vera Nickel/Hans-Josef Schwab 286

Der Mietwagen, die Kreditkarte und das Internet

Joachim Otting 290

Rechtsprechungsübersicht

Verkehrsunfälle mit Radfahrern

Stephan Schröder 293

Arbeitshilfe

Die Verwerflichkeitsprüfung im Nötigungstatbestand

Carsten Krumm 296

Aus der Rechtsprechung

Kein Sachmangel bei Beeinträchtigung der Kurzstreckeneignung eines Pkws mit Dieselpartikelfilter

BGH, Urt. v. 4.3.2009 298

Längere Standzeit kein Sachmangel beim Gebrauchtwagenkauf

BGH, Urt. v. 10.3.2009 299

Haftung bei Auslandsunfällen

BGH, Urt. v. 10.2.2009 304

Fachanwalt Verkehrsrecht

Beweisantrag – Teil I

Tronje Döhmer 317

Vergütungsgruppe IV**Die haushaltsspezifischen Tätigkeitsmerkmale:**

Tätigkeiten, für die eine abgeschlossene fachbezogene Schul- ausbildung oder eine einschlägige abgeschlossene Berufsaus- bildung oder anderweitig erworbene gleichwertige Kenntnisse Voraussetzung sind. Die Arbeiten werden im Rahmen eines umfassenden Arbeitsauftrages selbständig ausgeführt.

Anderweitig erworbene gleichwertige Kenntnisse sind Kennt- nisse, die durch eine lange Tätigkeitserfahrung in fremden

Haushalten erworben wurden und den Kenntnissen einer Be- rufsausbildung gleich zu setzen sind.

Hauswirtschaftlerin, Koch/Köchin, Betreuung und Versorgung von Kindern, Tätigkeiten zur persönlichen Assistenz, Tätigkeiten zur Pflege und Instandhaltung/Überwachung von Gebäuden und deren technischen Einrichtungen, Fahren, Pflegen und Instandhaltung von Personenkraftfahrzeugen (mit einer dem Aufgabenfeld entspre- chenden Ausbildung).

Tabelle nach Vergütungsgruppe IV – lange Tätigkeitserfahrung/Berufsausbildung mit Versorgung von Kindern –						
Tarifgebiet	Gültigkeitszeit- raum ²⁸	Brutto pro Stunde	Sonder- zahlungen	Gesamt- Brutto	Gesamtbrutto inkl. Arbeit- geberanteil	Netto aus Gesamtbrutto pro Stunde
Baden-Württemberg	06/2008 – 05/2009	9,99	120% = 1,00	10,99	13,26	7,33
Bayern	04/2008 – 03/2009	9,42	120% = 0,94	10,36	12,50	7,01
Berlin	01/2009 – 12/2009	10,44	100% = 0,87	11,31	13,64	7,48
Brandenburg	01/2009 – 12/2009	10,44	100% = 0,87	11,31	13,64	7,48
Bremen ²⁹	05/2008 – 04/2009	8,49	100% = 0,71	9,20	11,10	6,41
Hamburg	04/2008 – 03/2009	9,32	110% = 0,84	10,16	12,26	6,90
Hessen	02/2008 – 12/2008	9,93	100% = 0,83	10,76	12,98	7,21
Mecklenburg-Vorpommern	06/2008 – 04/2009	9,08	110% = 0,83	9,91	11,95	6,77
Niedersachsen ³⁰	05/2008 – 04/2009	9,14	110% = 0,84	9,98	12,04	6,81
Oldenburg ³¹	05/2008 – 04/2009	9,45	80% = 0,63	10,08	12,16	6,86
Nordrhein-Westfalen	07/2008 – 06/2009	9,22	110% = 0,85	10,07	12,15	6,86
Rheinland-Pfalz	02/2008 – 12/2008	9,93	100% = 0,83	10,76	12,98	7,21
Saarland	02/2008 – 12/2008	9,93	100% = 0,83	10,76	12,98	7,21
Sachsen	01/2008 – 12/2008	9,31	145% = 1,12	10,43	12,53	6,99
Sachsen-Anhalt	01/2008 – 12/2008	9,31	145% = 1,12	10,43	12,58	7,04
Schleswig-Holstein	06/2008 – 04/2009	9,08	110% = 0,83	9,91	11,95	6,77
Thüringen	01/2008 – 12/2008	9,31	145% = 1,12	10,43	12,58	7,04
Durchschnitt Bundesgebiet					12,55	7,02
		unter 6 Monaten	Anspruch erst nach mehr als 6 Monaten Tätigkeit		Anzuwenden bei tatsächlicher Einstellung einer Ersatzkraft	Anzuwenden bei fiktiver Abrech- nung

28 Tarifvertrag vor Ende des Ablaufmonats nicht kündbar.

29 Mit Bremerhaven.

30 Ausgenommen: Städte Delmenhorst, Oldenburg, Wilhelmshaven; Landkrei- se Cloppenburg, Oldenburg, Vechta.

31 Städte Delmenhorst, Oldenburg und Wilhelmshaven; Landkreise Cloppen- burg, Oldenburg und Vechta.

Der Mietwagen, die Kreditkarte und das Internet*

Rechtsanwalt Joachim Otting, Hünxe

Vor den Instanzgerichten tobt vehement geführt der Streit um die richtige Schätzgrundlage für die im Sinne von § 249 BGB erforderlichen Mietwagenkosten im Unfallsatz. Inzwi- schen gibt es an die dreihundert Urteile, die die Anwendung der Fraunhofer-Erhebung ablehnen.¹ Die häufigsten gegen deren Anwendung vorgebrachten Gründe sind: Die zwei- bzw. bei den telefonisch eingeholten Preisen nur einstellige Post- leitzahleneinteilung sei zu grob. Damit sei es nicht möglich, auf die lokale Ebene am Anmietort abzustellen. Kritisiert wird auch die Preiseinholung unter der Annahme einer einwöchi-

gen Vorbuchungsfrist. Und vielen Gerichten ist die Internet- lastigkeit der Erhebung (76.457 Anfragen via Internet bei nur sechs Vermietern versus 10.326 Anfragen via Telefon) ein Dorn im Auge. Gut dreißig Urteile sind bekannt geworden, die die Fraunhofer-Markpreisliste dem Schwacke Mietpreisspiegel vorziehen. Darunter sind vor allem zu nennen die Entschei-

* Anschluss an SVR 2008, S. 444: Die Fraunhofer-„Marktpreisliste Mietwagen Deutschland 2008“.

1 Übersicht unter www.bav.de.

dungen des OLG München² und des Hanseatischen Oberlandesgerichtes.³ Beide ziehen die Fraunhofer-Marktpreisliste vor, weil bei deren Recherche der Zweck der Erhebung für die Autovermieter nicht erkennbar war. Die vielfach vorgebrachten Kritikpunkte an dieser Preiserhebung hat das OLG München vollständig ausgeblendet. Das Hanseatische OLG hat die Kritik wenigstens rudimentär zur Kenntnis genommen und „abgebügelt“.

Dieser Beitrag befasst sich überwiegend mit der Problematik der bei Internetbuchungen regelmäßig erforderlichen Vorauszahlung per Kreditkarte im Wege der Dateneingabe in der Bestellmaske des Fahrzeuganbieters.

1. Kritik an der Liste greift nur, wenn sie sich auf den konkreten Fall auswirkt

Sowohl der Schwache-Mietpreisspiegel als auch die Fraunhofer-„Marktpreisliste Mietwagen Deutschland 2008“ sind nicht unumstritten. An beiden wird Kritik geübt. Jedoch gilt: Allgemeine Angriffe auf die Qualität einer Preiserhebung, die dem insoweit besonders frei gestellten Tatrichter als Grundlage für die Schadensschätzung nach § 287 ZPO dient, sind – so der BGH⁴ – nicht geeignet, eine solche Erhebung in Frage zu stellen. Immer müsse anhand konkreter Tatsachen dargestellt werden, dass sich die erhobene Kritik an der Liste auf den konkreten Einzelfall auswirkt.

Doch ist unabhängig von dieser Maxime auch festzustellen: Wenn eine Liste überwiegend auf abgefragten Preisen beruht, die schadenrechtlich nicht relevant sind, ist das ein Fehler der Erhebung, der sich stets, also in jedem Einzelfall, auf schadenersatzrechtlich zu beurteilende Fälle auswirkt.

2. Internetpreise sind als Maßstab generell ungeeignet

Vor diesem Hintergrund ist im Hinblick auf die Fraunhofer-Mietpreiserhebung die konkrete Frage zu stellen, ob die Internetlastigkeit der Liste in einem der beiden Erhebungsteile ein Kriterium ist, das die Verwendung generell ausschließt.

Konkret geht es um die Frage der Vorauszahlungspflicht mittels Kreditkarte für Internetbuchungen. Dabei ist zu beachten, dass Fraunhofer IAO sich nach eigenen erläuternden Angaben auf die Abfrage bei sechs Vermietern⁵ beschränkt hat, weil nur dort (was sachlich falsch ist⁶) die Buchung via Internet möglich sei. Die Erhebung basiert also gerade nicht auf der Preisinformation im Netz und anschließender Anmietung vor Ort, sondern auf der gedachten Buchung im Internet. Bei diesen Buchungen ist die Angabe der Kreditkartennummer regelmäßig Voraussetzung der Anmietung.

3. Kreditkartendurchdringung in der Autofahrenden Bevölkerung

Beim Kraftfahrtbundesamt werden die Fahrerlaubnisse erst seit der Umstellung auf die EU-Plastikkarten gezählt. Seit 1999

wurden demnach etwa 26 Millionen solcher Führerscheine ausgegeben.⁷ Weil – abgesehen von den LKW- und Busführerscheinen – keine Umtauschpflicht besteht, existiert noch eine Unzahl der alten Fahrerlaubnisdokumente.

Die „Pappen“ aus der alten Zeit sind dezentral bei den regionalen Fahrerlaubnisbehörden registriert. Auf deren Zahl gibt es keinen gesicherten Zugriff. Die Anzahl der Führerscheine in Deutschland wird oft mit insgesamt etwa 50 Millionen angegeben. Eine Quelle spricht von mehr als 60 Millionen, wobei das die „Moped-Führerscheine“ der Jugendlichen beinhaltet, von denen – Jugendliche und Moped-Führerscheine – es jedoch immer weniger gibt. Die Zahl um die 50 bis 60 Millionen scheint angesichts der Bevölkerungszahl von etwa 80 Millionen, der demographischen Struktur und der Selbstverständlichkeit, mit der Achtzehnjährige heute die Fahrerlaubnis erwerben, realistisch. Auf zehn Millionen weniger käme es für die nachstehenden Überlegungen aber auch gar nicht an.

Nach Auskunft der Branchenzeitung „Source“⁸ waren am Jahresende 2008 etwa 24,56 Millionen Kreditkarten in Deutschland ausgegeben. Es ist aber nicht präzise bekannt, wie viele der Kreditkarteninhaber nur eine und wie viele mehrere dieser Zahlungsmittel im Portemonnaie haben. Die Zahl der „Mehrfachträger“ von Karten dürfte jedoch recht groß sein. Eine Stichprobe im Bekanntenkreis des Verfassers hat ergeben, dass die Befragten mehrheitlich entweder gar keine oder mehrere Kreditkarten inne hatten. Zu bedenken ist dabei, dass eine große Zahl von Firmenkreditkarten ausgegeben ist, auf die der Berechtigte für private Ausgaben keinen Zugriff hat.

Geht man von 50 Millionen Führerscheinen und knapp 25 Millionen Kreditkarten aus, hat allenfalls jeder zweite Autofahrer eine Kreditkarte. Viel wahrscheinlicher ist jedoch, dass durch die sehr häufige Bündelung mehrerer Kreditkarten in jeweils einer Hand nur jeder dritte bis jeder vierte Autofahrer eine solche Karte hat. Das aber sagt noch nichts über die Belastbarkeit der Karte aus. Denn der Nutzer verpflichtet sich regelmäßig gegenüber der ausgebenden Bank, die Karte nur im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten zu benutzen.

4. Kreditkarte muss nicht nur vorhanden, sondern auch belastbar sein

Immerhin muss unter schadenrechtlichen Gesichtspunkten nur Derjenige vorfinanzieren, der das ohne sich zu verschulden und ohne seine übliche Lebensführung einzuschränken kann.⁹ Folgt man kritischen Stimmen, die die Kreditkartenflut als einen der probaten und massenhaft gegangenen Wege in die private Überschuldung ansehen, reduziert sich die Zahl der „schadenrechtlich belastbaren“ Kreditkarten weiter.¹⁰

2 OLG München, Urteil vom 25.7.2008 – 10 U 2539/08.

3 Hanseatisches Oberlandesgericht, Urteil vom 15.5.2009 – 14 U 175/08 = SVR 2009, 264 mit Anm. Richter..

4 BGH, Urteil vom 11.3.2008 – VI ZR 166/07.

5 Nämlich den „Big Six“ Avis, Budget, Enterprise, Europcar, Hertz und Sixt, die inzwischen wegen der Insolvenz von Budget auf die „Big Five“ reduziert sind. Die Insolvenz ist vermutlich ein Hinweis auf nicht auskömmliche Preise.

6 Siehe Otting, SVR 2008, S. 444, Fußnote 5.

7 Quelle: www.kba.de.

8 www.b-b-hamburg.de/html/source.html.

9 BGH, Urteil vom 19.5.2005 – VI ZR 37/05 mit Verweis auf frühere einschlägige Urteile.

10 Plakatativ <http://www.kreditkarte-gratis.info/kreditkarte-trotz-schulden.html>.

Vor diesem Hintergrund erscheint eine Mietpreisstatistik, die überwiegend auf Internetpreise mit Vorauszahlungspflicht per Kreditkarte abstellt, von vornherein als für das Schadenersatzrecht untauglich. Und so schlägt der Mangel einer solchen Erhebung auf jeden Einzelfall durch. Das gilt erst recht, wenn der Geschädigte über gar keine Kreditkarte verfügt.

Daran ändert auch nichts der rechtfertigende Einwand von Fraunhofer, die Internetrecherche und die Telefonrecherche stünden jeweils als isolierte Erhebungen nebeneinander. Denn die Ergebnisse der telefonischen Befragungen sind nur nach einstelligen Postleitzahlengruppen geordnet. Demnach sollen also in Karlsruhe und Stuttgart wie auch in Breitenau-Einsiedel die gleichen Preise den Markt abbilden. Das kann den Anforderungen an die Regionalisierung nicht genügen, womit die Telefonerhebung von vornherein ungeeignet ist.

5. Datensicherheit im Internet

Unabhängig von der alles andere als selbstverständlichen Kreditkartendurchdringung in der Gruppe der potentiellen Unfallgeschädigten drängt sich eine weitere von der Instanzrechtsprechung bereits erkannte und sensibel beantwortete Frage auf: Muss der Geschädigte seine Kreditkartendaten dem Internet anvertrauen? Dass das Internet trotz Verschlüsselungstechnologien erhebliche Risiken des Missbrauchs durch das Abfischen der Daten birgt, ist eine Binsenweisheit.¹¹ Diese Erkenntnis ist auch bei den Instanzgerichten angekommen.¹² Selbst das als Höchstsicherheitsmodell angepriesene Internetbanking mit all seinen Sicherheitsmaßnahmen ist anfällig für das Abfischen von Zugangsdaten.

Wenn hingegen das Hanseatische Oberlandesgericht¹³ lapidar feststellt,

„Dass bei Bezahlungen im Internet mit Kreditkarte die Kreditkartennummer offenbart werden muss, ist eine Notwendigkeit. Sie führt bei der – weltweiten – Verbreitung der Kreditkarte als akzeptiertes Zahlungsmittel nicht dazu, die Erhebung als nicht hinreichend repräsentativ anzusehen.“

ist der erste Satz zweifellos sachlich richtig. Ohne Angabe der Kartennummer funktioniert keine Zahlung per Kreditkarte. Jedoch macht es unter dem Gesichtspunkt potentiellen Kreditkartenmissbrauchs einen großen Unterschied, ob die Karte am Mietcounter dem/der namentlich identifizierbaren Mitarbeiter(in) des Vermieters herübergereicht wird oder ob der Mieter die Daten in eine Eingabemaske im Internet einträgt und sie damit dem Zugriff der entsprechend zielgerichtet arbeitenden kriminellen Mitglieder der Internetcommunity preisgibt.

6. Schadenrechtlicher Zwang zu unsicherem Zahlungsverfahren?

Die entscheidende Frage, in der Instanzgerichte bereits ablehnend geurteilt haben, hat das OLG also ausweislich des zweiten oben zitierten Satzes ausgeblendet: Taugt die Erhebung unter der von Fraunhofer selbst vorgegebenen Prämisse der Buchbarkeit über das Netz¹⁴ für das Schadenersatzrecht? Oder anders

gefragt: Kann das Schadenersatzrecht den Geschädigten zwingen, seine Kreditkartendaten „im Internet“ einzugeben?

Die Antwort lautet eindeutig „nein“. Die Vorauszahlungspflicht behandelt der BGH unter dem Gesichtspunkt der Schadenminderungspflicht. Eine Pflicht, ein eigenes Risiko einer Zahlung mittels Kreditkarte im Internet mit der Gefahr späterer kriminell veranlasster Abbuchungen auf sich zu nehmen, um den Schädiger hinsichtlich der Mietpreishöhe zu entlasten, ist dem Schadenersatzrecht fremd. Sämtliche Risiken sind in der Rechtsprechung dem Schädiger auferlegt, wie zum Beispiel das Prognoserisiko, das Werkstatttrisiko oder das Ersatzteilbeschaffungsrisiko.

Das Problem lässt sich auch nicht dadurch entschärfen, dass der Versicherer erklärt, er werde den Geschädigten freihalten, wenn ihm durch die Eingabe der Kartendaten ins Internet Schaden entstehe. Denn erstens kann sich der Schaden gegebenenfalls erst realisieren, wenn die Unfallabwicklung längst Vergangenheit ist. Und zweitens dürfte eine solche Freistellung des Geschädigten nach allem, was man von der Arbeitsgeschwindigkeit der Versicherungen bei ungewöhnlichen Sachverhalten weiß, nicht ad hoc geschehen. Bis dahin aber kann der – dann im doppelten Sinne – Geschädigte finanziell lahm gelegt sein.

7. Internet als schnelles auslastungsgesteuertes Preisanpassungsmedium

Über das zentrale Thema dieses Beitrages hinaus ist anzumerken, dass das Internet von den gut organisierten Autovermietern dazu benutzt wird, die Preise ganz zeitnah an die Auslastung anzupassen. Wer sich im Laufe weniger Tage, manchmal sogar innerhalb eines Tages, beim selben Anbieter mehrfach informiert, kann sehen, dass der Preisbildungsmechanismus wie auf dem Wochenmarkt ist: Ehe die Ware liegen bzw. der Mietwagen stehen bleibt, wird der Preis gesenkt. Ist die Nachfrage höher als das Angebot, kann auf den bisherigen Preis noch aufgesattelt werden. Schon von daher gibt der schnelle Blick auf den Bildschirm nur eine preisliche Momentaufnahme wieder.

8. Zusammenfassung

Eine auf der Abfrage von Preisen für im Internet zu buchende Mietwagen erstellte Preiserhebung ist

- jedenfalls dann speziell untauglich, wenn der Geschädigte über keine Kreditkarte verfügt, wie es bei einer hohen Zahl – wohl zwei Dritteln – der Geschädigten der Fall sein wird;

¹¹ Siehe die Warnung des BKA-Chefs Ziercke unter <http://computer.t-online.de/c/19/05/86/92/19058692.html>.

¹² Exemplarisch LG Karlsruhe, Urteil vom 28.1.2009 – 1 S 76/08: Es ist keinem Geschädigten zumutbar, seine Kreditkartendaten im Internet zu verwenden. Gerade jüngst sind Missbrauchsfälle solcher Daten via Internetkriminalität bekannt geworden; LG Stuttgart, Urteil vom 13.5.2009 – 5 S 278/08 und Urteil vom 27.5.2009 – 5 S 5/09: Internetangebote sind unzumutbar, weil Kreditkartendaten im insoweit unsicheren Internet übermittelt werden müssen; AG Gelsenkirchen, Urteil vom 3.2.2009 – 32 C 231/08: Es ist dem Geschädigten wegen der Missbrauchsgefahr nicht zuzumuten, dass er seine Kreditkarte im Internet nutzt.

¹³ Hanseatisches Oberlandesgericht, Urteil vom 15.5.2009 – 14 U 175/08 = SVR 2009, 267.

¹⁴ Seite 17 der Fraunhofer Marktpreisliste Deutschland 2008.

- auch dann speziell untauglich, wenn der Geschädigte zwar über eine Kreditkarte verfügt, den ihm eingeräumten Verfügungsrahmen aber bereits ausgereizt hat;
- auch dann speziell untauglich, wenn der Geschädigte zwar über eine Kreditkarte verfügt, deren Einsatz zur Anmietungs-vorauszahlung aber in die Verschuldung führt, wenn das Kreditkarteninstitut abbucht;
- schadenrechtlich generell untauglich, weil eine Anmietung über das Internet mit der dafür erforderlichen Eingabe der Kreditkartendaten in die entsprechende Maske der Internetpräsenz zu dem mehr als nur theoretischen Risiko führt, Opfer von Internetkriminalität zu werden. Dieses Risiko auf sich zu nehmen, ist dem Geschädigten nicht zumutbar.
- wegen der manchmal mehrfach täglich wechselnden Preise in keiner Weise verlässlich.

RECHTSPRECHUNGSÜBERSICHT

Verkehrsunfälle mit Radfahrern

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verkehrsrecht Dr. Stephan Schröder, Kiel

Die Regulierung von Schadenersatzansprüchen nach Verkehrsunfällen mit oder zwischen Radfahrern gehört in der verkehrsrechtlichen Praxis zum täglichen Geschäft. Als Anspruchsgrundlage für Schadenersatzansprüche gegenüber einem Radfahrer kommt nur § 823 BGB in Betracht, was regelmäßig ein Verschulden voraussetzt. In der StVO sind spezielle Vorschriften für Radfahrer normiert, deren Verletzung ein Verschulden des Radfahrers nach sich zieht.

Im Einzelnen:

§ 2 Abs. 4 S. 1 – 4 StVO: Radfahrer müssen Einzelnen hintereinanderfahren; nebeneinander dürfen sie nur fahren, wenn dadurch der Verkehr nicht behindert wird. Sie müssen Radwege benutzen, wenn die jeweilige Fahrtrichtung mit Zeichen 237, 240 oder 241 gekennzeichnet ist. Andere rechte Radwege dürfen sie benutzen. Sie dürfen ferner rechte Seitenstreifen benutzen, wenn keine Radwege vorhanden sind und Fußgänger nicht behindert werden.

§ 2 Abs. 5 StVO: Kinder bis zum vollendeten 8. Lebensjahr müssen, ältere Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr dürfen mit Fahrrädern Gehwege benutzen. Auf Fußgänger ist besondere Rücksicht zu nehmen. Beim Überqueren einer Fahrbahn müssen die Kinder absteigen.

§ 3 Abs. 1 S. 1 StVO: Der Fahrzeugführer darf nur so schnell fahren, dass er sein Fahrzeug ständig beherrscht.

§ 9 Abs. 1 1. HS StVO: Wer abbiegen will, muss dies rechtzeitig und deutlich ankündigen

§ 9 Abs. 2 StVO: Radfahrer, die auf der Fahrbahn abbiegen wollen, müssen an der rechten Seite der in gleicher Richtung abbiegenden Fahrzeuge bleiben, wenn dort ausreichender Raum vorhanden ist. Radfahrer, die nach links abbiegen wollen, brauchen sich nicht einzuordnen. Sie können die Fahrbahn hinter der Kreuzung oder Einmündung vom rechten Fahrbahnrand aus überqueren. Dabei müssen Sie absteigen, wenn es die Verkehrslage erfordert. Sind Radverkehrsführungen vorhanden, so haben Radfahrer diesen zu folgen.

§ 9 Abs. 3 S. 1 StVO: Wer abbiegen will, muss entgegenkommende Fahrzeuge durchfahren lassen, Schienenfahrzeuge,

Fahrräder mit Hilfsmotor und Radfahrer auch dann, wenn sie auf oder neben der Fahrbahn in der gleichen Richtung fahren.

§ 9 Abs. 4 S. 1 StVO: Wer nach links abbiegen will, muss entgegenkommende Fahrzeuge, die ihrerseits nach rechts abbiegen wollen, durchfahren lassen.

§ 9 Abs. 5 StVO: Beim Abbiegen in ein Grundstück, beim Wenden und beim Rückwärtsfahren muss sich der Fahrzeugführer darüber hinaus so verhalten, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist; erforderlichenfalls hat er sich einweisen zu lassen.

§ 28 Abs. 1 S. 4 StVO: Von Fahrrädern aus dürfen nur Hunde geführt werden.

Im nachfolgenden soll eine Rechtsprechungsübersicht über die in den letzten Jahren ergangenen Urteile erfolgen.

I. Aufsichtspflicht

1. OLG Oldenburg, Urteil vom 4.11.2004 – 1 U 73/04 –, DAR 2005, 343

Bei Bestimmung der rechtlichen Anforderungen an die Aufsichtspflicht der Eltern ist davon auszugehen, dass sich das Maß der gebotenen Aufsicht nach Alter, Eigenart und Charakter des Kindes, nach der Vorausssehbarkeit des schädigenden Verhaltens sowie danach bestimmt, was verständige Eltern nach vernünftigen Anforderungen in der konkreten Situation an erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen treffen müssen, um Schädigungen Dritter durch ihr Kind zu verhindern (vgl. BGH, NJW 1993, 1003).

2. LG Mönchengladbach, Urteil vom 14.10.2003 – 5 S 75/03 –, DAR 2003, 562

Es stellt keine Aufsichtspflichtverletzung dar, wenn der Aufsichtspflichtige auf dem Radweg ca. sieben Meter vor seinem Kind fährt. Eine unfallursächliche Aufsichtspflichtverletzung ist auch nicht darin zu sehen, dass das fünfjährige Kind entgegen § 2 Abs. 5 Satz 1 StVO statt auf dem Gehweg auf dem Radweg fährt, weil sich der Unfallgegner auf den Verstoß gegen § 2